



Groß Strehliß, den 27. August 1915.

erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

• Amtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hierdurch warnend zur öffentlichen Kenntnis, daß bedauerlicher Weise wiederum folgende gerichtliche Strafen wegen Uebertretung der zur Sicherung der Volksernährung erlassenen gesetzlichen Vorschriften haben verhängt werden müssen:

1. der Halbbauer Franz Bartoschek in Borowian mit 10 Mark wegen unbefugten Verbrauches beschlagnahmten Roggens,
2. die Gärtnerfrau Albine Kulit in Borowian mit 10 Mark wegen unbefugten Verbrauches oder Veräußerung beschlagnahmten Roggen- und Weizenmehls,
3. die Häuslerfrau Franziska Zuber in Borowian mit 10 Mark wegen unbefugten Beiseiteschaffens von Roggen und unbefugten Verfütterns der daraus gewonnenen Kleie.

Groß Strehliß, den 14. August 1915.

Der königliche Landrat. von Alten.

Es wird ergebenst ersucht, sämtliche Kommunalverbände im Befehlsbereich auf schnellstem Wege wie folgt zu benachrichtigen:

Betrifft Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel. N. 325/7. 15 R. R. A. vom 31. Juli 1915.

Es sind keine Gegenstände anzunehmen, welche bereits als Altmaterial an Händler, Handlungen usw. abgegeben waren und infolgedessen der Beschlagnahme gemäß Verfügung N. 1/415 R. R. A. verfallen und dem Höchstpreisgesetz unterliegen. Für dieses Material darf nur der Höchstpreis gefordert und bezahlt werden von

- Mk. 1.70 für Kesselpupfer und
- Mk. 1.00 für Messing sowie
- Mk. 4.50 für Nickel.

Händler versuchen mit Ablieferung von Altmaterial unter N. 325/7. 15 R. R. A. eine Umgehung des Höchstpreisgesetzes; strenge Ueberwachung durch Polizei unter Androhung schärfster Bestrafung ist notwendig. Außer den in § 2 genannten Gegenständen können entsprechend Anweisung Absatz 1 zu den Uebernahmepreisen nach § 9 noch angenommen werden:

Teekannen, Kaffeekannen, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerdosen, Teeglashalter, Menagen, Messerbänke, Zahnstochergestelle, Tafelauffäße aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Plätten, Stippfächer, Thermometer, Schreibtischgarnituren, Bettwärmer, soweit sie aus Rein-Kupfer, Reinnessing oder Reinnickel bestehen. Reinnickel-Gegenstände müssen Stempel „Reinnickel“ tragen. Ausbautkosten sind zu bewilligen, wenn Ausbau glaubhaft nachgewiesen wird. Unter Reinnessing sind auch Rotguss, Tombak und Bronze zu verstehen.

Berlin W. 66, den 11. August 1915.

Kriegsministerium. Im Auftrage. gez. Unterschrift.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 wird folgendes bestimmt:

1. Die Herstellung und der Verkauf von Schlaghämern ist verboten.
2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.
3. Diese Anordnung tritt am 20. August in Kraft.

Breslau, den 9. August 1915.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister.